# Statuten des Vereins Water Survival Box Schweiz-Suisse-Svizzera

# mit Sitz in Luzern

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz

[1] Der Verein Water Survival Box Schweiz-Suisse-Svizzera, gegründet am 14. September 2017, mit Sitz in Luzern ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60 bis 79 ZGB.

[2] Er ist politisch und konfessionell neutral.

[3] Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes im Handelsregister eingetragen werden.

### Art. 2 Zweck

[1] Der Verein bezweckt die weltweite Soforthilfe in Katastrophenfällen, in erster Linie, indem er den betroffenen Menschen den raschen Zugang zu sauberem Trinkwasser ermöglicht.

[2] Hauptziel des Vereins ist die dafür notwendige Mittelbeschaffung in der Schweiz. Er arbeitet dabei insbesondere mit rotarischen Institutionen zusammen.

[3] Der Verein erbringt seine Leistungen in den Katastrophengebieten vorab in Zusammenarbeit mit anerkannten Dritten im In- oder Ausland (Produktion, Bereitstellung und Distribution der Hilfsleistungen). Soweit möglich und sinnvoll sind dabei Organisationen zu berücksichtigen, die Rotary nahestehen.

[4] Darüber hinaus kann der Verein andere Hilfsleistungen bei Katastrophen erbringen und mit anderen, für die Zweckerreichung geeigneten Partnern bei der Mittelbeschaffung und den Leistungen in den Katastrophengebieten zusammenarbeiten.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 3 Aufnahme

[1] Mitgliederkategorien
Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
- Rotary Institutionen in der Schweiz (Rotary Clubs etc.)
- natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- juristische Personen wie Unternehmungen, andere Service-Clubs, Firmen, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften etc. (Kollektivmitglieder)

[2] Aufnahme, Eintritt
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

## Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

[1] Austrittserklärung
Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

[2] Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (Einzelmitglieder) oder durch Liquidation (Rotary- bzw. Kollektivmitglieder).

[3] Ausschluss durch den Vorstand
Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Mahnung (mit Ausschluss-Ankündigung) den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, ausschliessen.

[4] Ausschluss durch die Vereinsversammlung
Durch Beschluss der Vereinsversammlung können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln.

## Art. 5 Rechte und Pflichten

[1] Rechte
Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
- Teilnahme mit Stimmberechtigung an der Vereinsversammlung
- Erhalt des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Informationen über die Strategie und die operativen Zielsetzungen des Vereins

[2] Pflichten
Die Pflichten der Vereinsmitglieder sind:
- Loyalität zum Verein und dessen Tätigkeit
- Entrichtung des Mitgliederbeitrages

# III. Organisation

## Art. 6 Organisation

[1] Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- der Beirat, soweit die Vereinsversammlung einen solchen bestimmt

[2] Das Vereinsjahr beginnt ohne anderslautenden Beschluss der Vereinsversammlung am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

[1] Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im ersten oder zweiten Quartal des Vereins-Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:
- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weiterer Berichte
- Kenntnisnahme der Ein- und Austritte, welche der Vorstand behandelt hat
- Kenntnisnahme des Berichtes des Beirates
- Genehmigung Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle oder der Revisoren, der Revisorinnen
- Beschlüsse über Ausschlüsse gem. Artikel 4, Absatz 4
- Beschlüsse über die Aenderung der Statuten
- Beschluss über die Einsetzung eines Beirates, Wahl des Beirates, gem. Artikel 10
- Beschluss über die Schaffung des Organs einer Geschäftsstelle für die operativen Tätigkeiten (Ergänzung von Artikel 6 der Statuten)
- Beschluss über die Aufhebung des Vereins
- andere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte

[2] Die schriftliche Einladung zu Vereinsversammlungen muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

[3] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden (ohne Enthaltungen) gefasst. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden (ohne Enthaltungen), danach durch das einfache Mehr der Stimmenden (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

[4] Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

[5] Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 5 Wochen vor der Vereinsversammlung einreichen.

[6] Statutenänderungen, ein Beschluss über die Einführung einer Geschäftsstelle oder ein Liquidationsbeschluss erfordern die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Zweidrittel-

Mehrheit der Stimmenden. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, können die Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden an einer zweiten, ordentlich einberufenen Vereinsversammlung, die frühestens vier Wochen danach stattfinden darf, gefasst werden.

### Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

[1] Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

[2] Es gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 7, Absatz 2 ff.

### Art. 9 Vorstand

[1] Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern, übertragen.

[2] Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist bis max. für eine fünfte Amtsdauer zulässig.

[3] Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Er bestimmt die Ressorts der einzelnen Mitglieder und beachtet dabei auch eine angemessene Funktionentrennung im Sinne eines internen Kontrollsystems (IKS).

[4] Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen. Er ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen.

[5] Die rechtsverbindliche Unterschrift erteilt der Vorstand, sie erfolgt stets kollektiv zu zweien. Diese Regelung gilt insbesondere auch im Bankenverkehr.

[6] Die Sitzungen des Vorstandes sind frühzeitig zu terminieren und die Einladung ist mindestens 10 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zuzustellen.

[7] Der Vorstand ist für traktandierte Geschäfte beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für nicht traktandierte Geschäfte ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

[8] Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin oder der Präsident hat keinen Stichentscheid.

[9] Die Mitglieder des Vorstandes haben gegenüber der Präsidentin, dem Präsidenten jederzeit ein Auskunftsrecht und ein in der Regel an den Sitzungen wahrzunehmendes Einsichtsrecht gegenüber dem Verein und dem Vorstand.

### Art. 10 Beirat

[1] Die Vereinsversammlung kann einen Beirat wählen, der sich aus mind. drei Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, zusammensetzt. Der Berat hat ausschliesslich beratende Funktion und konstituiert sich selber.

[2] Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen und berät den Vorstand oder die Vereinsversammlung in wichtigen Fragen. Er erstattet der Vereinsversammlung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

[3] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

### Art. 11 Revisionsstelle

[1] Soweit als gesetzlich zulässig, verzichtet der Verein auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision.

[2] Wird auf eine ordentliche oder eingeschränkte Revision verzichtet, hat eine freiwillige Revision der Jahresrechnung durch zwei Personen oder durch eine dafür beauftrage Prüfungsgesellschaft zu erfolgen. Sie nehmen einen Review der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Schweizerischen Prüfungsstandards (PS) vor und erstatten zu Handen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

[3] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

## IV. Finanzen

### Art. 12 Mittel

[1] Die Einnahmequellen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Fundraising-Tätigkeiten
- Spenden und Zuwendungen
- übrige Erträge

[2] Die Beiträge der Mitgliederkategorien Rotary Clubs und Kollektivmitglieder einerseits und der Einzelmitglieder andererseits werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

[3] Werden keine Beiträge festgelegt, gelten die letzten beschlossenen Beiträge bis zu einem anders lautenden Beschluss der Vereinsversammlung.

### Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften über ihren Mitgliederbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten.

### Art. 14 Gemeinnützigkeit

[1] Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

[2] Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt in besonderen Fällen der Ersatz von Spesen, sofern dies der Vorstand im Voraus beschliesst.

[3] Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer ev. Geschäftsstelle, welche die operative Tätigkeit ausübt.

## V. Auflösung des Vereins

### Art. 19 Auflösung

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Es gelten die Vorschriften von Artikel 7, Absatz 6 dieser Statuten.

[2] Das verbleibende Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist einer anerkannten, gemeinnützigen Organisation zu übergeben, welche ähnliche Zielsetzungen (Katastrophenhilfe) verfolgt. Diese Organisation wird im Rahmen des Liquidationsbeschlusses durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. September 2017 in Luzern beschlossen.

Luzern, 14. September 2017

Der Präsident der Gründungsversammlung:
Bernhard Etienne

Der Protokollführer der Gründungsversammlung:
Bruno Baumann